

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.09.2020, mit der 1. Änderung nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.11.2021 und der 2. Änderung nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 14.03.2022 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen Sitzungen gewährt wird.

Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 60 v. H. der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern genannten Beträge.

- (2) Die monatliche Pauschale wird neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 6 gewährt.

§ 2

Kreispräsidentin bzw. Kreispräsident, stellvertretende Kreispräsidenten

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Stellvertreter der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 3

Mitglieder des Hauptausschusses

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 15 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (3) Die monatliche Pauschale beträgt zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 für die erste Stellvertreterin bzw. den ersten Stellvertreter 10 v. H. und für die zweite Stellvertreterin bzw. den zweiten Stellvertreter 5 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 2 v.H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 4

Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 30 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Sollte eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende benennen, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 durch die Anzahl der Fraktionsvorsitzenden geteilt und anteilig an die einzelnen Fraktionsvorsitzenden ausgezahlt.
- (2) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen der Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für jede Fraktion 10 v.H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 5

Stellvertretende der Landrätin bzw. des Landrates

- (1) Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats wird bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird,
 - a) im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Landrätin oder des Landrats 5 v. H.,
 - b) bei dienstlicher Verhinderung der Landrätin oder des Landrats 2,5 v. H. und
 - c) bei sonstigem besonderen Tätigwerden 2,5 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf im Monat den Betrag von 50 v. H. des Betrages nach § 9 Abs. 3 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern nicht übersteigen.

§ 6

Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages gemäß § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreissenorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit die Mitglieder vom Kreissenorenbeirat für die Teilnahme an der Sitzung benannt worden sind.
- (3) Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisbehindertenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit die Mitglieder vom Kreisbehindertenbeirat für die Teilnahme an der Sitzung benannt worden sind.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 v.H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigung von kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt nicht für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (5) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale. Der erste oder die erste stellvertretende Ausschussvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,5 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Der zweite oder die zweite stellvertretende Ausschussvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,75 v.H. nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§7

Kreiswehrführerin bzw. Kreiswehrführer, Kreisjägermeisterin bzw. Kreisjägermeister und Stellvertretende sowie Mitglieder des Jagdbeirates

- (1) Die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für die Kreiswehrführerin bzw. den Kreiswehrführer 100 v. H. des Betrages nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Für die Stellvertretenden beträgt sie den Höchstsatz nach § 2 Abs. 4 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Daneben erhalten die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstbetrages nach § 3 der Landesverordnung über die

Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren.

- (2) Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 100 v. H. des Betrages nach § 17 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von der Hälfte des Betrages nach § 7 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Für die Mitglieder des Jagdbeirates gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 160 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, höchstens jedoch für 3 Stunden pro Tag.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 35 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Angehörige gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 9

Fahrtkosten

- (1) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Mitgliedern des Kreissenorenbeirates und des Kreisbehindertenbeirates ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.
- (2) Die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück sind gesondert zu erstatten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

Eine Einzelabrechnung ist möglich.

Kreistagsmitgliedern und den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen (bürgerliche Mitglieder) können die Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück pauschaliert erstattet werden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag als monatliche Pauschale bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch maximal für drei Jahre. Dem Antrag ist eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Fahrtkilometer der letzten sechs Monate beizufügen. Die monatliche Pauschale beträgt ein Sechstel der sich aus dieser Aufstellung ergebenden Fahrtkosten.

- (3) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates sowie den Mitgliedern des Kreisbehindertenbeirates sind die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Einzelantrag gesondert zu erstatten.
- (4) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, die den Kreis in Gremien vertreten, ist eine Entschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz zu gewähren, sofern diese Tätigkeit mit Dienstreisen im Raum Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordschleswig in Dänemark verbunden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Rendsburg, 12.07.2022



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat